

Beitragsordnung

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2019 -

1. Beiträge

Der nach § 5 der Satzung festzulegende jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- a.) 30,00 € für Erwachsene (Monatsbeitrag = 2,50 €)
- b.) 18,00 € für Kinder und Jugendliche (Monatsbeitrag = 1,50 €)
- c.) 10,00 € Jahrespauschale für die Hallennutzung.

Die Aufnahmegebühr beträgt 12,00 € und ist einmalig bei Aufnahme sofort mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Beitragszahlung

2.1 Bestandsmitglieder

Der Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend § 1a bzw. b sowie die Jahrespauschale von 10,00 € für die Hallennutzung (§ 1 c) sind am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und spätestens bis 31. März des laufenden Jahres als Einmalbetrag zu leisten. Mitgliedern, die bis zum 28. Februar den vollen Jahresbeitrag entrichten, wird ein Rabatt von 16 $\frac{2}{3}$ % auf den Beitrag (§ 1a bzw. b) gewährt. Ein Rabatt auf die Jahrespauschale für die Hallennutzung nach § 1 c wird nicht gewährt.

Dies ergibt einen Jahresbeitrag von:

- a) 25,00 € für Erwachsene und
- b) 15,00 € für Kinder und Jugendliche
- c) 10,00 € Jahrespauschale Hallennutzung

2.2. Neue Mitglieder

Neue Mitglieder entrichten unverzüglich mit der Aufnahme den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag, die Jahrespauschale für die Hallennutzung und die volle Aufnahmegebühr.

Basis für die Berechnung des anteiligen Jahresmitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Monate bis zum Jahresende multipliziert mit dem Zwölftel des jeweiligen Jahresbeitrages, also

- a) 2,50 € je Monat für Erwachsene und
- b) 1,50 € je Monat für Kinder und Jugendliche

2.3. Rückkehr ehemaliger Mitglieder

Punkt 2.2. ist auch auf ehemalige Mitglieder anzuwenden, die ihre Mitgliedschaft im Vorjahr oder früher beendet hatten und ihre Mitgliedschaft wieder beleben wollen.